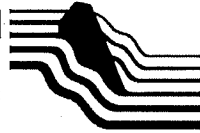


GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 18. August 2026

**Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 2026.01 von Peter Fischli vom 20. Juni 2026
betreffend «Substanz der Geschäftsberichte»**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Am 20. Juni 2026 hat Einwohnerrat Peter Fischli eine Kleine Anfrage zur Substanz der Geschäftsberichte der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall eingereicht. Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Frage 1

Auf welcher Basis wird der jährliche Geschäftsbericht der Gemeinde erstellt?

Die Pflicht zur Vorlage eines Rechenschaftsberichts ergibt sich aus dem kantonalen Gemeindegesetz und aus der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall. Nach Art. 41 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 lit. h des Gemeindegesetzes kommen dem Einwohnerrat die Befugnisse der Gemeindeversammlung zu; dazu gehört gegebenenfalls die Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Gemeinderates. Art. 26 lit. a der Gemeindeverfassung bestimmt ausdrücklich, dass der Einwohnerrat abschliessend über den Rechenschaftsbericht des Gemeinderates befindet. Der Geschäftsbericht dient damit der jährlichen Rechenschaftsablage des Gemeinderates gegenüber dem Einwohnerrat. Er ergänzt die Jahresrechnung, welche die finanzielle Entwicklung und die Verwendung der Mittel nach den Vorschriften des kantonalen Finanzhaushaltsrechts und des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) darstellt.

Frage 2

Folgt die heutige Art der Berichterstattung systematischen Überlegungen?

Ja. Der Geschäftsbericht 2025 ist nach der verbindlichen funktionalen Gliederung des HRM2 aufgebaut. Diese umfasst die zehn Aufgabenbereiche 0 Allgemeine Verwaltung, 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung, 2 Bildung, 3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche, 4 Gesundheit, 5 Soziale Sicherheit, 6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung, 7 Umweltschutz und Raumordnung, 8 Volkswirtschaft sowie 9 Finanzen und Steuern.

Damit folgen der beschreibende Geschäftsbericht und die Jahresrechnung derselben Grundstruktur. Tätigkeiten, Kennzahlen und besondere Entwicklungen können dadurch den entsprechenden finanziellen Aufgabenbereichen zugeordnet werden. Dies erleichtert die Nachvollziehbarkeit innerhalb eines Berichtsjahres und den Vergleich über mehrere Jahre.

Frage 3

Welche Rolle dabei spielen Pflichten und Aufträge an die kommunale Stufe aus bundes- und kantonrechtlichen Erlassen?

Bundes- und kantonrechtliche Vorgaben bestimmen einen wesentlichen Teil der kommunalen Aufgabenerfüllung. Sie legen beispielsweise fest, welche Leistungen die Gemeinde zu erbringen, welche Verfahren sie einzuhalten und welche Daten sie zu erheben oder weiterzuleiten hat. Der Vollzug solcher Vorgaben wird im Geschäftsbericht dort dargestellt, wo im Berichtsjahr wesentliche Tätigkeiten, Entwicklungen oder besondere Vorkommnisse zu verzeichnen waren. Der Geschäftsbericht ist jedoch kein Rechtskataster und umfasst deshalb auch keine vollständige Aufzählung sämtlicher gesetzlichen Vollzugsaufgaben.

Frage 4

Existiert eine systematische Auflistung der Pflichten und Aufträge an die Gemeinden durch die übergeordneten und vorgesetzten Stufen von Bund und Kanton?

Eine einzige, abschliessende und laufend nachgeführte Gesamtliste sämtlicher Aufgaben und Vollzugspflichten der Schaffhauser Gemeinden besteht nicht. Die Zuständigkeiten ergeben sich dezentral aus der Bundes- und Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz sowie aus zahlreichen spezialgesetzlichen Erlassen und Vollzugsvorschriften. Hinzu kommen Verordnungen, Weisungen, Leistungsvereinbarungen und interkommunale Vereinbarungen.

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen werden in den zuständigen Fachbereichen berücksichtigt. Änderungen des kommunalen Rechts werden im verbindlichen Rechtsbuch der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss nachgeführt. Für bundes- und kantonrechtliche Vorgaben stützt sich die Verwaltung auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen und die Informationen der zuständigen Fachstellen.

Frage 5

Wie sieht der Gemeinderat vor dem Hintergrund einer systematischen Rapportierung, basierend auf Föderalismus und Subsidiarität vorgesezten rechtlichen Erlassen, seinen derzeitigen Geschäftsbericht?

Der Gemeinderat erachtet den heutigen Geschäftsbericht als zweckmässig und systematisch aufgebaut. Er legt nach einheitlichen Aufgabenbereichen Rechenschaft über die wesentlichen Tätigkeiten und Entwicklungen des Berichtsjahres ab und stellt den Bezug zur Jahresrechnung her. Damit erfüllt er seine Funktion als Führungs-, Informations- und Aufsichtsinstrument gegenüber dem Einwohnerrat.

Die Ausgestaltung kommunaler Geschäftsberichte ist unterschiedlich. Sie reicht von kurzen Tätigkeitsberichten mit wenigen Kennzahlen bis zu umfangreichen, wirkungs- und zielorientierten Berichten. Daraus lässt sich kein allgemein verbindlicher Umfang ableiten. Entscheidend ist, dass der Bericht die wesentlichen Geschäfte, Leistungen und Entwicklungen nachvollziehbar wiedergibt. Aus Sicht des Gemeinderates ist dies beim Neuhauser Geschäftsbericht gewährleistet. Gleichzeitig wird die Berichterstattung laufend weiterentwickelt; insbesondere können aussagekräftige Kennzahlen sowie Bezüge zu Legislaturzielen und grösseren Projekten dort ergänzt werden, wo sie einen erkennbaren Mehrwert schaffen.

Frage 6

Hat sich der Gemeinderat schon jemals die Frage gestellt, wo er frei in der Berichterstattung ist und wo er an Vorgaben gebunden sein könnte?

Für die Pflicht zur Rechenschaftsablage und für die Rechnungslegung bestehen rechtliche Vorgaben. Für Inhalt, Umfang und Darstellungsform des eigentlichen Geschäftsberichts enthalten das kantonale Recht und die Gemeindeverfassung dagegen keine detaillierten Vorschriften. Insoweit verfügt der Gemeinderat über einen Gestaltungsspielraum. Grenzen der Berichterstattung ergeben sich insbesondere aus dem Datenschutz und aus gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten.

Der Gemeinderat legt den Geschäftsbericht seit Jahrzehnten dem Einwohnerrat zur Genehmigung vor. Anregungen aus dem Einwohnerrat zu Änderungen, Ergänzungen oder einer anderen Gewichtung wurden und werden geprüft und soweit zweckmässig in die Berichterstattung des Folgejahres aufgenommen. Der Einwohnerrat kann seine Erwartungen im Rahmen der Beratung und Genehmigung oder mit einem parlamentarischen Vorstoss konkretisieren.

Frage 7

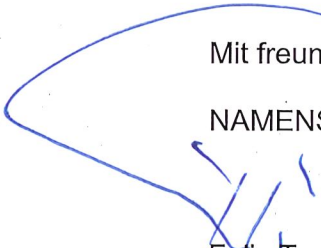
Und was hat er, der Gemeinderat, daraus gefolgert?

Der Gemeinderat hält an der bewährten Grundstruktur fest. Der Geschäftsbericht soll sich auf die wesentlichen Tätigkeiten, Ergebnisse und Entwicklungen konzentrieren, mit der Jahresrechnung abgestimmt sein und für den Einwohnerrat sowie die Öffentlichkeit verständlich bleiben. Eine vollständige Wiedergabe aller gesetzlichen Grundlagen oder sämtlicher Routinetätigkeiten wäre weder zweckmässig noch leserfreundlich.

Für künftige Geschäftsberichte wird geprüft, wie Aussagekraft, Übersichtlichkeit und Lesbarkeit weiter verbessert werden können. Dazu gehören ausgewählte Kennzahlen und präzisere Erläuterungen zu bedeutenden Abweichungen oder Projekten. Gleichzeitig sollen Möglichkeiten für eine schlankere Darstellung und ein zeitgemässeres Layout geprüft werden. Der Geschäftsbericht soll damit transparent, informativ und gut zugänglich bleiben, ohne unnötig umfangreich zu werden.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES



Felix Tenger
Gemeindepräsident



Sandra Tanner
Gemeindeschreiberin